

CH_VB JAAC 53.39 vom 17. August 1988

Bundesverwaltung, 1988-08-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_53.39__

FR: CH_VB JAAC 53.39 du 17 août 1988

IT: CH_VB JAAC 53.39 del 17 agosto 1988

Erwägungen

E. 1

ermöglichen, eine Änderung der bestehenden Rechtsvorschriften, und zwar nicht nur der Zulassungsvoraussetzungen, nötig sein wird. Erst dadurch wird ermöglicht, dass differenzierte Lösungen getroffen werden können, die dem neuen Sachverhalt gerecht werden. Dies betrifft zum Beispiel Fragen wie die Ausrüstung oder den Einsatz der Frauen in Friedens- und Kriegszeiten.

E. 2

Die Zulassungsvoraussetzung der Körpergrösse könnte sich indirekt diskriminierend auswirken, da die Frauen von Natur aus im Durchschnitt kleiner gewachsen sind als die Männer. Erfordert der Dienst aber diese Körpergrösse, ist es gerechtfertigt, die Erfüllung dieser Voraussetzung auch von den Frauen zu verlangen. Bei der Revision sind folgende Grundsätze zu beachten: Die Zulassungsvoraussetzungen sollten für Frauen und Männer die gleichen sein. Soweit es vom Dienstbetrieb her möglich ist, sind die biologischen Unterschiede zwischen Frauen und Männern zu berücksichtigen (z. B. Konstitution, Körpergrösse). Dies kann dazu führen, dass eventuell Differenzierungen nötig werden. Die Frauen sollen deshalb aber trotzdem einen vollwertigen Dienst leisten können. Die sauberste Lösung im Lichte von Art. 4 Abs. 2 BV scheint, wenn ein Kriterienkatalog aufgestellt wird, der konkret auf die Anforderungen an den Dienst im Grenzwachtkorps abstellt und den Einbezug der Frauen durch allfällige Differenzierungen berücksichtigt. Für die Männer ist auf das Kriterium der Diensttauglichkeit zu verzichten, da die Frauen dieses Kriterium gar nicht erfüllen können. Was die körperlichen Anforderungen betrifft, sei darauf hingewiesen, dass mit der Einführung der differenzierten Einteilung und der Abschaffung des Hilfsdienstes die Militärdiensttauglichkeit in vielen Fällen gar nicht mehr mit der Grenzwachttauglichkeit übereinstimmen wird. (Gegenwärtig befindet sich der entsprechende Entwurf einer Revision des BG vom 12. April 1907 über die Militärorganisation [MO], SR 510.10, in der Vernehmlassung.) Es wird daher in Zukunft unabdingbar sein, dass eine medizinische und körperliche Eignungsabklärung der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt, wobei nicht ausgeschlossen wird, dass sich bei militärdiensttauglichen Männern gewisse Untersuchungen erübrigen. Wird am Kriterium der Diensttauglichkeit aber dennoch festgehalten, stellt sich die Frage, ob von den Frauen der Beitritt zum Militärischen Frauendienst (MFD) verlangt werden könnte. Eine Verpflichtung für Bewerberinnen, dem MFD beizutreten, erachtet das BJ kaum als verfassungskonform, indem für die Bewerberinnen ein verstecktes Obligatorium eingeführt würde, das der Bundesverfassung widerspricht (Art. 18 BV), nota bene eine Militärdienstpflicht übernommen werden müsste, bevor Gewissheit über die Aufnahme ins Grenzwachtkorps besteht. Es wäre aber andererseits absurd, nur von den berücksichtigten Bewerberinnen den Beitritt zu verlangen, weil sie unmittelbar nach der Aufnahme in das

Grenzwachtkorps sowieso vom Militärdienst befreit werden (Art. 13 Abs. 1 Ziff. 5 MO). Es erscheint durchaus möglich, die Anforderungen an die Aufnahme ins Grenzwachtkorps materiell und nicht durch Ausweis auf die Militärdiensttauglichkeit zu umschreiben. Zusammenfassend kann somit gesagt werden: Es sind für beide Geschlechter grundsätzlich gleiche materielle Zulassungsbedingungen festzulegen. Allenfalls ist durch Differenzierungen auf biologische Unterschiede Rücksicht zu nehmen, soweit sich dies für die Chancengleichheit von Frau und Mann als nötig erweist und es der Dienst erlaubt.

E. 3

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali JAAC 53.39 - Bundesamt für Justiz, 17. August 1988 In Verwaltungspraxis der Bundesbehörden Dans Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération In Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione Jahr 1989 Année Anno Band 53 Volume Volume Seite --- Page Pagina Ref. No 150 001 004 Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert. Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la Chancellerie fédérale. Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.